

3 Energie

3.1 Strom CPV 093

Hinweis für Auftraggeber: Mit der Durchführung von Stromausschreibungen durch die Einrichtungen des Landes Berlin wird in den nächsten Jahren die Zielsetzung nachhaltig verfolgt, auch über die Stromversorgung der Einrichtungen eine reale CO₂-Einsparung zu erreichen. Dazu sollen mit den Ausschreibungsunterlagen konkrete Anforderungen an die Energieversorger sowie deren Angebote formuliert werden, die über die derzeitigen Vorgaben mit Blick auf die Höhe des Anteils des Stroms aus Erneuerbare-Energien-Anlagen hinausgehen. Dabei wird zwischen Mindestanforderungen – die zwingend erfüllt sein müssen – und ökologischen Angebotsbestandteilen unterschieden, die in einer Angebotswertung über die Gewichtung der Kriterien zueinander einfließen.

Die Herkunft des gelieferten Stroms muss dabei auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar und der Herkunftsnachweis muss von einer allgemein anerkannten technischen Zertifizierungsstelle ausgestellt sein.

Ein Herkunftsnachweis auf der Grundlage von marktüblichen Zertifikaten – z.B. des TÜV Süd (inkl. Fondlösung als Förderkomponente) oder auch des EnergieVision e.V. - ist zulässig.

Für die konkreten Mindestanforderungen an eine Stromlieferung sowie deren Stromzusammensetzung sind jeweils die aktuellen Entwicklungen des Energiemarktes zu berücksichtigen. Dabei sind Vorgaben zu formulieren, die eine konkrete Reduktion der CO₂-Mengen allein durch die Energieerzeugung ermöglichen. Dazu gehören:

- einen Mindestanteil (größer 20 Prozent) an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und
- ein Anteil an elektrischer Energie aus KWK-Anlagen (mindestens 50 Prozent), die auch mit fossilen Energieträgern befeuert sein können und
- ein nicht vernachlässigbarer Mindestanteil für elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen, der aus Neuanlagen stammt und
- eine jährliche Einsparung an CO₂-Äquivalenten in Höhe von 1 Prozent pro Jahr, ausgehend von dem jeweils aktuellen CO₂-Faktor im bundesdeutschen Durchschnitt unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben zum Anteil elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie aus KWK-Anlagen.

Eine Umsetzung zum Beispiel in Fondsmodellen, mit deren Finanzmittel eine direkte Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung oder der Aufbau entsprechender regenerativer Energieträger in Berlin erreicht werden kann, ist möglich.

Eine atomstromfreie Versorgung ist sicherzustellen.

Als KWK-Strom wird dabei Strom anerkannt, der aus KWK-Anlagen stammt und entsprechend den Grundlagen und Rechenmethoden des Verbandes „AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.“, wie in Nummer 4 – 6 des Arbeitsblattes FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes in der aktuell gültigen Fassung dargestellt, ermittelt wurde (vgl. auch § 8 KWKG). Die konkrete Zusammensetzung der KWK-Anlagen obliegt dem Energielieferanten.

Als Strom aus Erneuerbaren Energien anerkennungsfähig ist Strom, der aus Erzeugungsquellen stammt, die auch in den Anwendungsbereich des EEG 2012 fallen oder in den Anwendungsbereich des EEG 2012 fallen würden, sofern der Anwendungsbereich um folgende Vorgaben erweitert werden würde:

- Als Erneuerbare-Energien-Anlagen gelten auch solche Anlagen die in anderen EU-Mitgliedsstaaten und/oder EFTA-Staaten und/oder EWR-Staaten betrieben werden.

- Als Erneuerbare-Energien-Anlagen gelten auch solche Anlagen, die nur deshalb nicht in den Anwendungsbereich des EEG 2012 fallen, weil das EEG 2012 bestimmte Größenbeschränkungen vorsieht.

Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen ist: Wind, Sonne, Erdwärme, Energie aus der Umgebungsluft, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

Zukünftige gesetzliche oder verordnungsrechtliche Änderungen, die eine Relevanz auf die beschriebenen Anforderungen haben, sind entsprechend umzusetzen.

Zur Wertung der Angebote sind neben den beschriebenen Mindestanforderungen sowie den Wirtschaftlichkeitskriterien weitere Ökologiekriterien heranzuziehen. Diese können genau wie die ökologischen Mindestanforderungen strukturiert sein, der Energielieferant kann jedoch in seiner Angebotsstellung diese Mindestanforderungen weiter verbessern.

Die Wertungskriterien sind mit einer Gewichtung von 1/3 der Wertungspunkte für die Ökologiekriterien sowie 2/3 der Wertungspunkte für die Wirtschaftlichkeitskriterien aufzuteilen. Zur Realisierung eines marktgerechten Preises auch bei der Berücksichtigung von Ökologiekriterien kann der Angebotspreis in der Wertung der Angebote dabei auch auf ein Vielfaches – zum Beispiel des niedrigsten Angebotspreises – begrenzt werden. Inwieweit jeweils ein oder mehrere Teilkriterien zur Wertung der Wirtschaftlichkeit und der Ökologie herangezogen werden, obliegt der ausschreibenden Stelle.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) werden im Folgenden für die verschiedenen Energieprodukte verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:

Entsprechend den oben dargestellten Ausführungen hat die betreffende Beschaffungsstelle – jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen – ein konkretes Leistungsblatt zu verbindlichen Umweltschutzanforderungen in Abstimmung mit der Senatsumweltverwaltung zu erstellen und bei der Ausschreibung zu verwenden.

3.2 Gas CPV 093

Hinweis für Auftraggeber: Biomethan soll in dem Maß beschafft werden, wie es zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen für den Betrieb von EEG-geförderten KWK-Anlagen notwendig ist. Durch einen darüber hinaus gehenden Anteil oder andere so genannte ökologische Gasprodukte wie Kompensationsgas oder synthetisches Gas aus Power-to-Gas-Anlagen zur Nutzung im Wärmesektor wird kein zusätzlicher ökologischer Nutzen erzielt. Weiterführende Informationen befinden sich unter <http://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/biomethan.shtml>

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) – werden im Folgenden für Gas verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:

1. Ein höherer Anteil an Biomethan über das zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen für den Betrieb von EEG-geförderten KWK-Anlagen notwendige Maß soll nicht erfolgen.